

VERHALTENSKODEX ZUR PRÄVENTION
VON PSYCHISCHEN, PHYSISCHEN & SEXU-
ELLEN GRENZVERLETZUNGEN



GFKB GmbH, Glaubtenstrasse 32 8046 Zürich

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Grenzverletzungen	1
1.1 Psychische Grenzverletzung.....	1
1.2 Physische Grenzverletzung	1
1.3 Sexuelle Grenzverletzung	1
2. Prävention durch Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit.....	2
2.1 Hinschauen.....	2
2.2 Vertrauen fördern.....	2
2.3 Körperliches Wohlbefinden	2
2.4 Seelisches Wohlbefinden.....	3
2.5 Kommunikation und Umgang miteinander.....	3
2.6 Mahlzeiten	3
2.7 Berührung.....	3
2.8 Sitzen auf dem Schoss	4
2.9 Einzelbetreuung	4
2.10 Körperpflege	4
2.11 Baden	4
2.12 Fiebermessen	4
2.13 «Dökterle»-Spiel	4
2.14 Schlafsituationen.....	5
2.15 Sprache	5
2.16 Geschlechterrollen	5
2.17 Aufklärung.....	5
2.18 Medikamente	5
2.19 Fotografieren	6
2.20 Soziale Medien	6
2.21 Schutz vor Gefahren im Krippenalltag.....	6
3. Pädagogische Umsetzung.....	7
3.1 Stärkung der Kinder	7
3.2 Nähe und Distanz	7
3.3 Integrität.....	7
3.4 Umgang mit Macht.....	8
3.5 Kinderrechte	8
3.6 Nulltoleranz bei grenzverletzendem Verhalten	8
3.7 Bewusstsein über strafrechtlich relevantes Handeln und dessen Konsequenzen.....	8

4. Umgang mit dem Verhaltenskodex.....	8
4.1 Der Verhaltenskodex wird wie folgt eingeführt:	8
4.2 Mitarbeitende	9
4.3 Team	9
4.4 Eltern	9
4.5 Externe Personen	10
5. Präventive Massnahmen	10
5.1 Auswahl des Personals.....	10
5.2 Einforderung der Strafregisterauszüge.....	10
5.3 Kontrolle und Umsetzung des Verhaltenskodex	10
6. Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen	11
6.1 Beschwerdeweg.....	11
6.2 Erkennen und Handeln bei Grenzverletzungen	11
6.3 Vorgehen bei Verdacht auf Grenzverletzung.....	11
7. Verpflichtungserklärung.....	13

Einleitung

Die Mitarbeitenden der GFKB-Krippen sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Sie haben die Aufgabe, die Ressourcen der Kinder und ihres Umfelds zu erkennen, die Kinder zu fördern und zu schützen.

Der vorliegende Verhaltenskodex soll die Mitarbeitenden der GFKB GmbH sensibilisieren und ermutigen, sich mit der psychischen, physischen und sexuellen Gewalt auseinanderzusetzen. Zudem soll er dazu beitragen, potenzielle Gefahren zu erkennen und kritische Situationen zu entschärfen. Die definierten Verhaltensregeln schaffen Transparenz für Mitarbeitende, Eltern und Kinder und erhöhen die Schwelle für grenzverletzendes Verhalten. Alle Beteiligten wissen, welches Verhalten eine Grenzverletzung darstellt, somit werden nicht nur potenzielle Opfer, sondern auch unsere Mitarbeitenden vor Falschanschuldigungen geschützt. Zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln unterschreiben alle Mitarbeitenden der GFKB GmbH eine Verpflichtungserklärung (siehe Anhang 1).

Kinder können von vielen Formen der Gewalt betroffen sein. In diesem Verhaltenskodex wird der übergeordnete Begriff «Grenzverletzung» verwendet.

Es wird zwischen «psychischer», «physischer» oder «sexueller» Grenzverletzung unterschieden.

1. Grenzverletzungen

1.1 Psychische Grenzverletzung

Unter psychischer Grenzverletzung ist bewusstes oder unbewusstes Verhalten gemeint, welches Kinder durch Bestrafung und/oder Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und schädigen kann. Auch Vernachlässigung, Essenszwang oder Nahrungsentzug sind Formen von psychischer Gewalt.

1.2 Physische Grenzverletzung

Zu physischen Grenzverletzungen zählen neben Schlägen auch das Festhalten von Kindern, Schütteln, Stossen, Boxen, das Ziehen an den Ohren oder der Zwang zum Stillsitzen.

1.3 Sexuelle Grenzverletzung

Sexuelle Grenzverletzungen an Kindern beinhalten ein breites Spektrum an sexuellen Handlungen, die eine erwachsene, eine jugendliche Person oder ein deutlich älteres Kind an einem anderen Kind vornimmt, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen.

Das Spektrum umfasst unter anderem folgende sexuelle Handlungen:

- sexuell motivierte Annäherung
- sexistische Äusserung
- wiederholte Missachtung von Schamgrenzen

- Berührung der Geschlechtsteile
- zur Schaustellung von Medien mit sexuellen Inhalten

2. Prävention durch Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

2.1 Hinschauen

Risikobehaftete Situationen zu erkennen und zu benennen, sind wichtige Elemente zur Prävention von Grenzverletzungen. Für solche heiklen Situationen sind die unten aufgeführten Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit wichtig. Sie schaffen einen klaren Rahmen für unsere Mitarbeitenden.

2.2 Vertrauen fördern

Die durch den Verhaltenskodex geschaffene Transparenz fördert das Vertrauen zwischen den Kindern, Eltern und Mitarbeitenden.

2.3 Körperliches Wohlbefinden

- Die Mitarbeitenden achten auf einen abwechslungsreichen, dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder angepassten, Tagesablauf. Wenn ein Unwohlsein eines Kindes auffällt, ergreifen sie die entsprechenden Massnahmen.
- Die Mitarbeitenden sind besorgt um eine angemessene Körperpflege der Kinder. Die Windeln werden ausreichend oft gewechselt, ebenso schmutzige oder nasse Kleidung.
- Das Kind kann selbst entscheiden, ob es aktiv sein will oder eine Ruhephase benötigt. Bei kleinen Kindern achten die Mitarbeitenden auf die Körpersprache, um zu merken, wann das Kind Schlaf benötigt. Kinder, die in der Kita schlafen, haben einen geeigneten, ruhigen Schlafplatz. Sie werden nicht zum Schlafen gezwungen.
- Die Kinder haben die Möglichkeit, in Räumen oder im Freien zu spielen. Die Mitarbeitenden beachten das abwechselnde Bedürfnis der Kinder nach Ruhe und Bewegung und schaffen entsprechende Möglichkeiten, damit die Kinder dieses Bedürfnis ausleben können.
- Kinder haben der Witterung entsprechende Kleidung zu tragen. Dabei wird das individuelle Wärme-/Kälteempfinden des Kindes respektiert. Die Mitarbeitenden achten auf Signale der Kinder und merken so, wenn sie überhitzt oder unterkühlt sind. Bei grosser Hitze haben die Kinder die Möglichkeit, sich abzukühlen (Wasserspiele, Getränke, etc.). Ein ausreichender Schutz vor Sonneneinstrahlung (Beschattung, Mützen, Vermeiden der Mittagshitze, etc.) ist gewährleistet.

2.4 Seelisches Wohlbefinden

Wir respektieren und schätzen die Persönlichkeit des Kindes. Wir begleiten, unterstützen und stärken das Kind in seiner Entwicklung zu einer selbstbewussten Persönlichkeit sowie seiner physischen, psychischen und sozialen Entwicklung, lassen jedoch das Kind selbst entscheiden, ob und wann es seinen nächsten Entwicklungsschritt machen möchte. Es darf auch „NEIN“ sagen. Das individuelle Bedürfnis des Kindes nach Nähe und Distanz respektieren wir. Das Kind entscheidet selbst, ob es allein sein oder mit anderen Kindern spielen möchte.

2.5 Kommunikation und Umgang miteinander

Wir begegnen den Kindern und den Erwachsenen mit Wertschätzung. Wir sprechen eine positive, kultivierte Sprache. Abfällige, rassistische Bemerkungen und Schimpfwörter sind tabu. Wenn die Kinder von unangemessenen Wörtern Gebrauch machen, fragen wir nach, ob sie die Bedeutung dieser Wörter kennen. Wir erklären den Kindern altersgerecht und situativ, warum wir diese nicht brauchen und welche Bedeutung sie haben. Wir erklären und begründen den Kindern die Regeln der kultivierten Sprache. Wir unterstützen die Kinder in der Formulierung ihrer Gefühlslagen.

2.6 Mahlzeiten

Wir bieten den Kindern regelmässig und ausreichend abwechslungsreiches und gesundes Essen, sowie Flüssigkeit in altersgerechter Zubereitung an. Ebenfalls gewähren wir den Kindern ausreichend Zeit zum Essen und Trinken und helfen ihnen beim Essen. Wir distanzieren uns von jeglichem Esszwang. Jedes Kind entscheidet selbst, ob und was es von den angebotenen Speisen essen möchte und wann es satt ist. Die Kinder haben jederzeit Zugang zu ungesüßten Getränken (vgl. Trinkbar). Bei kleineren Kindern achten die Mitarbeitenden vermehrt auf die Körpersprache, um zu merken, wann sie satt sind. Wir, die GFKB-Krippen, respektieren die Essgewohnheiten anderer Kulturen und nehmen auch auf Allergiker Rücksicht. Nahrung wird nicht als Machtmittel missbraucht. Nahrungsentzug als Bestrafung ist verboten sowie es untersagt ist, Nahrungsmittel als Belohnung einzusetzen.

2.7 Berührung

Der Körperkontakt ist situationsabhängig und altersgerecht. Wir, die der GFKB-Kinderkrippen, legen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Daher sind das Berühren und das Trösten für uns eine Selbstverständlichkeit. Sucht ein Kind z.B. den Trost bei einem/einer Mitarbeitenden, weil es sich weh getan hat oder die Bezugsperson vermisst, ist dies durchaus zulässig. Die Berührung darf nie der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse dienen. Berührungen mit sexuellem Charakter, wie das Berühren der Brust oder der Genitalien oder das Küssen von Kindern sind den Mitarbeitenden strengstens untersagt.

2.8 Sitzen auf dem Schoss

Die Mitarbeitenden fordern die Kinder nicht aus eigenem Interesse auf, auf ihren Schoss zu sitzen. Die Kinder dürfen auf den Schoss, wenn sie das Bedürfnis danach äussern oder zeigen. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoss nehmen vom Kind kommen.

Neue Mitarbeitende und «Schnupperpersonal» distanzieren sich davon, die Kinder auf den Schoss zu nehmen.

2.9 Einzelbetreuung

Betreuen Mitarbeitende ein Kind in einem Raum allein, geschieht dies immer nach Absprache mit der/dem Vorgesetzten und bei dessen/deren Abwesenheit mit den weiteren, anwesenden Mitarbeitenden.

2.10 Körperpflege

Bevor ein Kind gewickelt wird, informiert die Bezugsperson weitere anwesende Mitarbeitende. Der Wickeltisch befindet sich in einem geschützten Bereich, welcher aber gut einsehbar ist. Die Tür zum Wickelraum bleibt immer offen. Der gesamte Wickelprozess wird einfühlsam und mit Worten erklärt und unter Einbezug der Kinder vollzogen. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln. Jugendlichen im Praktikum ist das Wickeln erst nach intensiver Einführung und unter Beobachtung des Fachpersonals erlaubt.

Sind die Kinder in ihrer Entwicklung so weit fortgeschritten, dass sie die Körperpflege selbstständig erledigen können (Waschen, Toilettengang und Zähneputzen), werden sie vom Betreuungspersonal ermutigt, die Körperpflege selbstständig zu erledigen und dabei adäquat unterstützt und begleitet. Das Kind wird nur dann auf die Toilette begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Die Art und Weise der Hilfestellung wird mit den Eltern im Voraus vereinbart.

2.11 Baden

Wird im Sommer draussen gebadet, tragen alle Kinder Badekleider. Das An- und Ausziehen erledigt das Kind so weit wie möglich selbstständig. Das Eincremen mit Sonnenschutz gehört nach vorgängiger Absprache mit den Eltern zur regulären Körperpflege.

2.12 Fiebermessen

Beginnt ein Kind während der Betreuung in der Kinderkrippe zu fiebern, wird das Fieber mit einem Ohrthermometer gemessen. Muss bei einem Säugling das Fieber rektal gemessen werden, wird die Zustimmung der Erziehungsberechtigten benötigt, welche bereits beim Eintritt in die Krippe eingeholt wurde. In diesem Fall wird eine zweite Person beigezogen.

2.13 «Dökterle»-Spiel

Das Erforschen des eigenen Körpers ist für Kinder eine wichtige Erfahrung und kann Teil des «Dökterle»-Spiels sein. Es gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes, wenn es ein einvernehmliches Spiel zwischen Kindern etwa gleichen Alters ist. Wichtig dabei ist, dass die beteiligten Kinder freiwillig daran teilnehmen und kein Machtgefälle zwischen den Kindern entsteht. Unter diesen Bedingungen wird das Spiel zugelassen. Die Mitarbeitenden nehmen nicht an den kindlichen Handlungen teil. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Entsteht die Gefahr einer Grenzverletzung, unterbrechen die Mitarbeitenden das Spiel und erklären den

Kindern altersgerecht den Grund für das Einschreiten. Die Eltern werden vom Betreuungspersonal über «Döckerle»-Spiele informiert. Wir unterstützen die Eltern bei Fragen und Unsicherheiten, nehmen auch ihre Wünsche und Bedenken ernst und berücksichtigen diese anhand unserer pädagogischen Haltung im Betreuungsalltag.

2.14 Schlafsituationen

Die GFKB GmbH Kinderkrippen sind mit passenden Ruheräumen und/oder Schlafzimmern ausgestattet, so dass die Kinder die Möglichkeit zum Rückzug, zur Ruhe und zum Schlafen haben. Das Einschlafen der Kinder wird durch eine Bezugsperson im Raum begleitet. Wenn alle Kinder eingeschlafen sind, wird die Schlafsituation anhand von Überwachungssystemen (Babyphone mit Kamera) überwacht. Beim Einschlafen dürfen die Mitarbeitenden auf Wunsch des Kindes dieses ausschliesslich am Kopf, Rücken oder an den Händen streicheln. Bei den Säuglingen werden die Schlafgewohnheiten des Säuglings mit den Eltern besprochen und die Berührungen vereinbart. Beim Einsatz der Überwachungskameras sind die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzgesetzes zu beachten.

2.15 Sprache

Die Sprache der Mitarbeitenden ist sorgfältig, positiv, wertschätzend und verbindend. Wir verwenden keine Gassensprache. Wörter wie «mega», «voll», «geil», etc. sind tabu. Die Kinder erleben die Mitarbeitenden auch beim Sprechen als Vorbild. Wir sind uns unserer nonverbalen Haltung bewusst und achten auf Kongruenz. Nonverbale Signale der Kinder werden beachtet und verbal vom Betreuungspersonal unterstützt. Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt, wie zum Beispiel «Penis» «Vagina» «Brust» «Po». Verbale Gewalt, sexualisierte Ausdrücke und eine sexualisierte Sprache werden unterlassen.

2.16 Geschlechterrollen

Wir erkennen die Geschlechter als gleichwertig an. Die Mithilfe der Kinder in den alltäglichen Arbeiten in den Kinderkrippen gilt für alle Geschlechter. Es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben. Kein Kind wird aufgrund seines Geschlechts diskriminiert oder bevorzugt. Das Team wirkt dabei als Vorbild. Die Haltung «Gemeinsamkeiten feststellen, Unterschiede zum Thema machen» ist Teil unseres Konzeptes und wird im Betreuungsalltag mit den Kindern thematisiert.

2.17 Aufklärung

Aufklärung ist Sache der Eltern und nicht die Aufgabe der Mitarbeitenden der Kinderkrippen. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese entwicklungs-, individuell- und gruppengerecht beantwortet. Bei persönlichen Fragen der Kinder grenzen sich die Mitarbeitenden ab und beantworten diese nicht. Die Mitarbeitenden lenken die Fragen auf die Eltern, wie zum Beispiel «Oh das wäre ja eine gute Frage für die Mama oder den Papa». Wird eine Frage des Kindes zurückgewiesen, wird dies transparent kommuniziert wie zum Beispiel «Ich will auf deine Frage nicht eingehen».

2.18 Medikamente

In der Kinderkrippe verabreichen wir grundsätzlich keine Medikamente. Dazu gehören auch sämtliche alternativen Arznei- und Heilmittel. Die Abgabe ärztlich verschriebener

Medikamente erfolgt nur auf Anweisung der Eltern und muss im Vorfeld mit dem Fachpersonal besprochen sowie die Dosierung der Medikamente (Medikamentenblatt) schriftlich durch die Eltern abgegeben werden.

2.19 Fotografieren

Das Recht der Kinder am eigenen Bild nehmen wir ernst und halten uns daran. Wenn wir die Kinder fotografieren, werden sie darüber informiert und im Vorfeld gefragt. Möchte ein Kind nicht fotografiert werden, muss dies respektiert werden. Das Kind hat das Recht, Einsicht in die Aufnahme zu haben. Für das Fotografieren der Kinder muss eine unterschriebene Einverständniserklärung der Eltern in der Kinderkrippe abgelegt werden. Das Verwenden von Fotos für private Zwecke ist untersagt (WhatsApp, PC, Facebook, etc.). Das Fotografieren geschieht mit Geräten der Institution und nicht mit den privaten Geräten der Mitarbeitenden. Die fotografierten Kinder und deren Eltern sind über den Verwendungszweck der Fotos informiert. Die Fotos werden nicht an Dritte weitergereicht.

2.20 Soziale Medien

Für den Umgang mit sozialen Medien gelten die nachfolgenden verbindlichen Regeln und datenschutzrechtliche Bestimmungen. Es ist den Mitarbeitenden untersagt, soziale Medien zur Kommunikation mit den Eltern zu nutzen. Ebenfalls dürfen die Mitarbeitenden keine Einladungen und Freundschaftsanfragen auf sozialen Netzwerken von den von ihnen betreuten Kindern oder deren Eltern annehmen oder an sie versenden.

2.21 Schutz vor Gefahren im Krippenalltag

Die GFKB-Kinderkrippen verfügen über ein Sicherheitskonzept. Es beinhaltet unter anderem folgende Punkte: Krankheiten/Unfälle, Notfälle/Erste Hilfe, Sicherheit beim Bringen/Holen, Sicherheit beim Spielen, Gifte/Gefahrenstoffe, Brandschutz, elektrische Gefahren.

Das Fachpersonal ist jederzeit (auch in den Bring- und Holzzeiten) anwesend und verfügbar. Gefährliche Orte in der Betreuungseinrichtung sind im Rahmen der pädagogischen Nutzungsbestimmung abgesichert, wie zum Beispiel Treppen, Herd, scharfe Kanten, Abhänge etc. Reinigungsmittel, Medikamente und andere gefährliche Gegenstände sind an einem für Kinder unerreichbaren Ort aufbewahrt. Ausflüge ausserhalb der Betreuungseinrichtung sind geplant und werden nur mit ausreichend Betreuungspersonal durchgeführt. Aktivitäten mit erhöhtem Gefahrenpotential wie zum Beispiel Velofahren, Rollschuhfahren, etc. werden nur mit den entsprechenden Sicherheitsmassnahmen, wie zum Beispiel Helm, Knie-/Armschoner) durchgeführt. Die Mitarbeitenden der Kinderkrippe sind mit den wichtigsten Erste-Hilfe-Regeln und dem Vorgehen im Brandfall vertraut. Die Notfallnummern für Feuerwehr, Polizei, Rettung sind für alle Mitarbeitenden gut sichtbar angebracht. Die Kinder werden von den Mitarbeitenden altersgerecht für Gefahren in der Umwelt sensibilisiert. Tipps zum Schutz vor Gefahren gibt auch die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) in diversen Publikationen.

3. Pädagogische Umsetzung

3.1 Stärkung der Kinder

Zur Stärkung des Selbstbewusstseins, der inneren Resilienz, der Autonomie und der Persönlichkeit der Kinder orientieren wir uns am 7-Punkte-Präventionsmodell der Fachstelle «Limita». Die Krippenleitung führt zusammen mit den Fachpersonen die Schritte im Betreuungsalltag ein und integriert diese. Die Fachpersonen stützen sich auf die 7-Punkte im Betreuungsalltag und leiten die Kinder an, die Schritte zu kennen und anwenden zu können. Bei Kindern, welche dafür zu jung sind, stellt dies die Betreuungsperson stellvertretend für die Kinder sicher.

1. Dein Körper gehört dir.
2. Deine Gefühle sind wichtig.
3. Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen.
4. Du hast das Recht auf ein Nein.
5. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.
6. Du hast das Recht auf Hilfe.
7. Du bist nicht schuld.

(Anhang Nr: 2)¹

In der pädagogischen Arbeit fördern die Mitarbeitenden die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Kinder. Dadurch wird das wichtige Fundament zur Prävention von Grenzverletzungen gelegt. Einem Kind, welches ein gesundes Selbstvertrauen hat, fällt es leichter, sich für seine Person und seine Grenzen einzusetzen. Das ist ein wirkungsvoller Schutz vor grenzverletzendem Verhalten.

Folgende Punkte sollten bei der pädagogischen Arbeit beachtet werden:

3.2 Nähe und Distanz

Die Gestaltung einer professionellen Beziehung zu den Kindern bildet die Basis für pädagogisches Arbeiten. Dies bedeutet auch, den Kindern individuelle und dem Betreuungsrahmen entsprechende Beziehungsangebote zu machen. Die Verantwortung für Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Sie sind für die Wahrung der Grenzen verantwortlich.

3.3 Integrität

Das Recht der Kinder auf Integrität, Privats- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn die Impulse von den Kindern ausgehen.

¹ Quelle: Fachstelle «Limita»

3.4 Umgang mit Macht

Durch die Selbstreflexion, den regelmässigen Austausch im Team und durch Rückmeldungen der Teammitglieder und der Krippenleitung werden Mitarbeitende ihrer Machtposition bewusst und darauf sensibilisiert. Die Verantwortung für grenzübergreifende Handlungen liegt immer bei den Mitarbeitenden. Die Mitarbeitenden sprechen in einer angebrachten Tonlage. Bei Provokationen, die von den Kindern auskommen, wird ruhig darauf reagiert. Das pädagogische Wissen wird in den Vordergrund gestellt und mit dem Bewusstsein, dass Kinder ausprobieren und Grenzen erproben, Verständnis gewonnen. Die eigenen Gefühle dürfen dem Kind mitgeteilt werden, um die Empathie und die gemeinsame Beziehung zu stärken.

3.5 Kinderrechte

Kinder wissen, dass sie sich bei «unguten» Gefühlen oder Vorkommnissen jeder Zeit melden sollen und an wen sie sich wenden können. Das Team definiert mit der Leitung wie sie das 7-Punktsystem der Fachstelle «Limita» im Betreuungsalltag einführen und sicherstellen werden. Dies wird jährlich evaluiert. In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Verhaltensregeln (siehe unter Punkt 8 Verhaltensregeln).

3.6 Nulltoleranz bei grenzverletzendem Verhalten

Grenzverletzungen gegenüber Kindern durch Mitarbeitende der GFKB-Kinderkrippen sowie unter den Kindern werden in keiner Weise toleriert.

Die Mitarbeitenden der GFKB-Kinderkrippen wissen, dass grenzverletzendes Verhalten eine massive Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität der Kinder sowie einen schweren Vertrauensbruch darstellt. Sie unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern. Dazu gehören auch Massnahmen zur Sensibilisierung und Stärkung der Kinder anhand des 7-Punkte-Präventionsmodells der Fachstelle «Limita». Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern muss immer gestoppt werden und verlangt nach einer Intervention des Teams.

3.7 Bewusstsein über strafrechtlich relevantes Handeln und dessen Konsequenzen

Das Straf- und Zivilgesetzbuch regelt, welches schädigende Verhalten gegenüber Kindern strafbar ist. Die Mitarbeitenden kennen die entsprechenden Artikel des schweizerischen Straf- und Zivilgesetzbuches (Anhang 3).

4. Umgang mit dem Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden der GFKB-Kinderkrippen sind verpflichtet, sich an die im Verhaltenskodex festgelegten Verhaltensregeln zu halten.

4.1 Der Verhaltenskodex wird wie folgt eingeführt:

Durch den regelmässigen Austausch überprüft die Krippenleitung im Team den Umgang mit den Verhaltensregeln von Mitarbeitenden und Eltern. Die Krippenleitung hospitiert halbjährlich auf jeder Gruppe und ermöglicht den Mitarbeitenden im Anschluss eine gemeinsame Reflexion der beobachteten Situation. Die Krippenleitung unterstützt und fördert ihre

Mitarbeitenden neue Handlungen aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der Reflexion für die weitere Pädagogische Arbeit abzuleiten. Dadurch wird im Team eine transparente Kultur entwickelt und sichergestellt. Eine transparente und wertschätzende Kommunikation erhöht die Sicherheit im professionellen Handeln und stärkt das gegenseitige Vertrauen.

4.2 Mitarbeitende

Die Verinnerlichung der Grundhaltung ist ein Prozess, bei dem die Mitarbeitenden unterstützt werden (Schulungen, Teamsitzungen, Selbstreflexion). Die Mitarbeitenden reflektieren ihre Rolle und ihr eigenes Handeln selbst und werden bei Bedarf in ihren Gesprächskompetenzen gestärkt. Falls notwendig stellt die Trägerschaft Ressourcen (Zeit, finanzielle Mittel) bereit. Die Mitarbeitenden kennen die verschiedenen Formen von physischer und psychischer Gewalt. Sie kennen die Problematik von Gewaltanwendung und deren negativen Folgen. In den GFKB-Kinderkrippen werden gewaltfreie Erziehungsmethoden angewendet. Eine konstruktive Feedback-Kultur trägt zur Prävention bei. Die Krippenleitung sorgt für ein offenes, transparentes und wertschätzendes Arbeitsklima, in dem man offen für Fragen und Unsicherheiten ist, in dem alle Mitarbeitende sich gewohnt sind, irritierendes Verhalten anzusprechen und positive sowie kritische Rückmeldungen anzunehmen.

4.3 Team

Die GFKB-Mitarbeitenden verfügen über Fachwissen und Handlungskompetenzen, um gegenüber grenzverletzendem Verhalten sensibel zu sein und entsprechend reagieren zu können. Dies bedeutet eine begleitende und fundierte Auseinandersetzung mit sich selbst, der Teamkultur und der pädagogischen Arbeit. Entsprechende Weiterbildungen von der Fachstelle «Limita» werden nach Möglichkeit durchgeführt. Interne Weiterbildungen zum Umgang mit dem Verhaltenskodex finden jährlich im Team statt. Das Team reflektiert die Umsetzung der Verhaltensregeln ebenfalls jährlich in den dafür vorgesehenen Teamsitzungen, Fallbesprechungen oder Supervisionen. Bei Bedarf definiert das Team gemeinsam mit der Krippenleitung zusätzliche Verhaltensregeln und passt den Verhaltenskodex nach Absprache mit der Geschäftsleitung entsprechend an. An die eigenen Grenzen zu stoßen ist Teil des Betreuungsalltags. Zur professionellen pädagogischen Arbeit in den GFKB-Kinderkrippen gehört die fachliche und persönliche Reflexion. Mitarbeitende nehmen in erster Linie die eigenen Unsicherheiten ernst und vergleichen diese mit Fachwissen, um Alternativen entwickeln zu können. Fühlen sich Mitarbeitende überfordert, ist es ihr Recht und ihre Pflicht, Hilfe einzuholen. Die Reflexion soll sich nicht nur auf das pädagogische Handeln einzelner Mitarbeitenden, sondern auch auf betriebliche Vorgehensweisen, Strukturen und pädagogische und ethische Leitgedanken beziehen. (Anhang Nr. 4)

4.4 Eltern

Die Eltern werden vor Beginn der Kinderbetreuung über die Grundhaltung der GFKB-Kinderkrippen und die Handlungsprinzipien informiert. Mit den Eltern wird aktiv und offen kommuniziert. Die Eltern wissen, wen sie bei allfälligen Fragen kontaktieren können. Die Eltern erhalten mit den Vertragsunterlagen ebenfalls den «Verhaltenskodex zur Prävention von Physischer, Psychischer und Sexueller Grenzverletzungen». Eltern und Kinder wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie von Misshandlungen Kenntnis haben oder Gewaltanwendung vermuten. Die pädagogische Arbeit sowie die Grundhaltung in den GFKB-Kinderkrippen sind

für die Eltern nachvollziehbar und offen. Die Mitarbeitenden begegnen unseren Kunden offen wie auch kritikfähig, kennen den Informationsprozess und halten diesen ein.

4.5 Externe Personen

Externe Personen, die mit der GFKB Kinderkrippen in irgendeiner Weise zusammenarbeiten, kennen den Verhaltenskodex. Je nach Form der Zusammenarbeit unterschreiben sie die Verpflichtungserklärung (Heilpädagogen, KIDIT Fachpersonen, Physiotherapeuten, Audiopädagogen, Logopäde etc.) Damit bestätigen externe Personen, dass sie den Verhaltenskodex gelesen haben und verpflichten sich zu der Einhaltung der dargelegten Grundsätze. Präventive Massnahmen

5. Präventive Massnahmen

5.1 Auswahl des Personals

Im Rahmen eines regulären Bewerbungsverfahrens werden potenzielle Täterinnen oder Täter in der Regel nicht erkannt, da sie kein eindeutiges Persönlichkeitsprofil aufweisen. Die GFKB Kinderkrippen wählen das Personal sorgfältig aus und neben eines regulären Bewerbungsverfahrens werden auch noch zusätzliche Massnahmen ergriffen um das Risiko zu senken:

- kritische Auseinandersetzung mit der Berufsmotivation und dem Rollenverständnis
- Einholen von Referenzen
- Einforderung der Strafregisterauszüge
- Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex

5.2 Einforderung der Strafregisterauszüge

Die GFKB GmbH verlangt von allen Mitarbeitenden und der Leitung den Sonderprivatauszug sowie den Strafregisterauszug, welche während des bestehenden Arbeitsverhältnisses in der Kinderkrippe abgelegt sind. Die Auszüge werden in einem regelmässigen Abstand von vier Jahren, jeweils mit der Bewilligung der Krippenaufsicht eingefordert.

5.3 Kontrolle und Umsetzung des Verhaltenskodex

Die Geschäftsleitung überprüft jährlich mit den Krippenleitungen den Verhaltenskodex, die Grundlagen für eine Überarbeitungen werden aus dem Betreuungsteam von deren Erfahrungen gewonnen. Die Krippenleitung führt neue Mitarbeitende Schrittweises in die Verhaltensregeln ein und unterstützt die Weiterentwicklung zur Festigung der Grundhaltung der GFKB Kinderkrippen. Die Krippenleitung schafft Zeit und Raum für Mitarbeitenden um sich über die Haltung und Herausfordernde Situationen auszutauschen. Durch aktive Teilnahme an den Entwicklungsprozessen im Team wie dem setzen von klaren Zielvorgaben, definierten Massnahmen, stellt die Krippenleitung sicher, dass die Grundhaltung im Betreuungsalltag implementiert wird. Kontrollen unterstützen das professionelle Rollenverständnis und klären die Beziehungen zwischen den Mitarbeitenden. Das Fehlen der notwendigen Distanz zu den Mitarbeitenden kann dazu führen, dass grenzverletzendem Verhalten nicht konsequent entgegengetreten wird. Schweigen ist in solchen Situationen die schlechteste Lösung.

Falls nötig leiten Vorgesetzte Weiterbildungsmaßnahmen zur Differenzierung des pädagogischen Wissens und zur Erhöhung der Handlungskompetenzen in diesem Bereich ein.

6. Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen

Jeder Hinweis und jede Beschwerde, sowohl von Mitarbeitenden und Kindern als auch von Eltern und Aussenstehenden, wird ernst genommen und überprüft. Ebenso werden weitere Schritte (Rücksprache mit Fachstellen, Kontakt mit Behörden usw.) initiiert. Erhalten Mitarbeitende Kenntnis über einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten an Kindern bzw. zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Krippenleitung weiter. Die Krippenleitung informiert umgehend die Geschäftsleitung. Das Gleiche gilt auch in Verdachtssituationen, unabhängig davon, ob die mögliche Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person ist.

Für Mitarbeitende besteht seit dem 1. Januar 2019 eine Meldepflicht (Art. 314d ZGB). Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Krippenleitung (und anschliessend die Geschäftsleitung) bei einem Verdacht auf Grenzverletzung umgehend zu informieren. Dies hat nichts mit Denunziantentum zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern. Die Mitarbeitenden melden ihre Beobachtungen immer der Krippenleitung. Damit ist die Meldepflicht erfüllt. Grundsätzlich stellt die Krippenleitung nach Absprache mit der Geschäftsleitung den Kontakt zu Fachstellen und Behörden her. Sie plant und initiiert die weiteren Schritte. Ist die Krippenleitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stufe (Geschäftsleitung) zu informieren. Diese nimmt dann mit einer Fachstelle Kontakt auf (Anhang Nr. 5) ².

6.1 Beschwerdeweg

Für Beschwerden dient der Beschwerdeweg als Orientierung (Anhang Nr. 6). Er zeigt die Anlaufinstanzen auf. Es besteht die Möglichkeit, sich an die nächste Instanz zu wenden. Werden hier die Beschwerden nicht verstanden oder nicht ernst genommen, soll sich der Betroffene an die nächste Instanz wenden.

6.2 Erkennen und Handeln bei Grenzverletzungen

Übertretungen sind nicht immer einfach zu erkennen. Manchmal beobachtet man sie auch nicht selbst, sondern man „hört“ davon. Es kann auch sein, dass eine Betreuungsperson den Verdacht schöpft, dass ein Kind Gewalt in der Familie erfährt. Genaues Hinschauen und Erkennen kann gelernt werden. Schon die Auseinandersetzung mit dem Thema sensibilisiert und hilft, Überschreitungen zu erkennen.

6.3 Vorgehen bei Verdacht auf Grenzverletzung

Die Mitarbeitenden nehmen jedes Kind ernst, wenn es von Gewalt erzählt. Es wird die Grundbotschaft „Du bist nicht schuld“ vermittelt. Die Mitarbeitenden sollen zu keiner Zeit ein „ungutes“ Gefühl auf sich sitzen lassen. Es ist besser, einmal zu früh als einmal zu spät oder gar nicht zu handeln. Die Mitarbeitenden sollen ihre Verantwortung wahrnehmen. Alle

² Interventionsleitfaden Kibeswiss

gesammelten Beobachtungen und Informationen der Mitarbeitenden werden schriftlich in einem separaten Dokument festgehalten und mit Datum, Zeit und Ort notiert und der Krippenleitung abgegeben. Reagiert diese nicht, wenden sich die Mitarbeitenden an die nächsthöhere Instanz zum Beispiel die Geschäftsleitung. Ist keine höhere Instanz vorhanden, wenden sich die Mitarbeitenden an eine Fachstelle. Je nachdem, um welche Art der Gewalt es sich handelt, ist unterschiedliches Vorgehen angebracht.

Es soll vermieden werden, dass ein Problem direkt mit der angeschuldigten Person angesprochen wird, genauso das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes. Äussert sich ein Opfer direkt bei einem Mitarbeitenden, wird dem Kind erklärt, dass diese Information an die Krippenleitung weitergeleitet werden muss.

Bei Vernachlässigung und Körperstrafen ist zuerst und vor allem so früh wie möglich das Gespräch mit der misshandelnden Person zu suchen. Es geht nicht darum, nach Schuldigen zu suchen oder zu verurteilen, sondern, herauszufinden, wie den Personen, die Gewalt anwenden, am besten geholfen werden kann, sodass sie in Zukunft auf Gewalt verzichten werden.

Sind die misshandelnden Personen Mitarbeitende aus der Kinderkrippe, vereinbart die Krippenleitung mit den betroffenen Mitarbeitenden entsprechende Ziele und führt eine Kontrolle ein. Bei Wiederholungen oder schweren Vergehen werden rechtliche Sanktionen umgesetzt. Sind die Misshandlungen schwer, sind die Krippenleitung und die Geschäftsleitung verpflichtet, diese den zuständigen Behörden zu melden.

Handelt es sich um misshandelnde Eltern, so ist das Ziel, die Eltern zu unterstützen, damit sie auf Gewalt verzichten werden.

Bei sexueller Gewalt ist direkte Konfrontation mit der misshandelnden Person zu vermeiden (siehe Interventionsleitfaden Verhaltenskodex bei sexueller Ausbeutung) und eine Fachstelle aufzusuchen.

Wenn die Gewalt zu gross ist und/oder eine akute Gefährdung (massiver psychischer Druck für das Kind oder Gefahr der Eskalation) besteht, so muss umgehend eine Fachstelle kontaktiert werden oder der Vorfall direkt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemeldet werden. Diese ist verpflichtet, immer dort wo das Wohlergehen eines Kindes gefährdet erscheint, die nötigen Abklärungen und allfällige Massnahmen zu treffen.

Ebenso wichtig ist ein transparentes Vorgehen den Kindern (altersabhängig) gegenüber, damit kein „erneuter“ Vertrauensbruch geschieht. Zum Beispiel soll man sie darüber informieren, was als nächstes passiert und was dies für das Kind bedeutet.

Die GFKB Kinderkrippen verfügt über eine Liste für Beratungs- und Fachstellen, welche sie im Bedarfsfall kontaktieren und um Rat fragen kann (Anhang Nr. 7).

7. Verpflichtungserklärung

Entlang der Empfehlung von kibesuisse werden die Leitlinien zur Prävention physischer und psychischer Gewalt zusammen mit dem Arbeitsvertrag abgegeben und sind integraler Bestandteil des Arbeitsvertrages (Anhang Nr. 1).

Mit der Unterschrift bestätigen die Mitarbeitenden, die Leitlinien gelesen zu haben und verpflichten sich, die dargelegten Regeln einzuhalten.



Anhang Nr. 1

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf Grenzverletzungen von Physischer, Psychischer und Sexueller Gewalt.

Die unterzeichnende Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

bestätigt hiermit, dass Er/ Sie

- noch nie sexuelle Handlungen an Kindern vorgenommen hat und dies nie machen wird
- keine Pädosexuellen Neigungen hat
- in kein laufendes Strafverfahren involviert ist und nie in eines involviert war.

Die unterzeichnende Person teilt sämtliche im Kodex dargelegten Grundsätze und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Sodann verpflichtet sie sich, bei Kenntnis oder Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber Kindern, welche in der Kindertagesstätte betreut werden, die Leitung der Kindertagesstätte zu informieren.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

7 PUNKTE ZUR PRÄVENTION SEXUELLER AUSBEUTUNG

Es gibt eine Reihe von Botschaften, die sich gut in den Erziehungsalltag integrieren lassen und die helfen können, Kinder allgemein zu stärken und besser vor sexueller Ausbeutung zu schützen. Die sieben Botschaften beinhalten alle Themen, welche Eltern, Erziehungsberechtigte und Bezugspersonen von Kindern gut in ihren Erziehungsalltag einfließen lassen können. Es handelt sich um Inhalte, die aus unterschiedlichem Anlass, in jedem Alter und in vielen alltäglichen Situationen vermittelt werden können. Denken Sie aber daran, dass Sie Ihren Kindern ein Vorbild sind und Ihnen diese Inhalte auch vorleben sollten. Kinder und Jugendliche lernen vor allem dann, wenn sie das Gesagte auch erleben.

Kinder, deren körperliche und persönliche Grenzen schon früh respektiert werden und die gelernt haben, dass sie ihre Gefühle ausdrücken dürfen und damit ernstgenommen werden, die in einer liebevollen und bejahenden Umgebung aufwachsen und die darin unterstützt werden, ihren Körper zu erforschen und eine positive Beziehung zu ihm zu entwickeln, werden eher in der Lage sein, einen sexuellen Übergriff als solchen zu erkennen, darüber zu reden und sich Hilfe zu suchen. Umgekehrt wird ein Kind, dessen «Nein» häufig übergangen wird und dessen Gefühle nicht ernst genommen werden, sich nicht plötzlich trauen, einer erwachsenen Person gegenüber starken Widerstand zu zeigen. Das bedeutet, dass eine Erziehung, die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten annimmt und ihnen grundlegende Persönlichkeitsrechte gibt, sie auch besser vor sexueller Ausbeutung schützt. Eine liebe- und respektvolle, ermunternde und positiv verstärkende Erziehung ist der beste Schutz vor sexueller Ausbeutung, den Sie Ihren Kindern mit auf den Weg geben können.

DEIN KÖRPER GEHÖHRT DIR!

Du bist wichtig und dein Körper ist einzigartig und wertvoll. Du kannst stolz auf ihn sein. Über deinen Körper entscheidest du allein und du hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

Ein gutes Körperbewusstsein bildet die Grundlage für ein gutes Selbstbewusstsein. Ein sicheres und selbstbewusstes Körpergefühl hilft, Grenzverletzungen klarer wahrzunehmen und sich dagegen zu wehren.

DEINE GEFÜHLE SIND WICHTIG!

Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme, da fühlst du dich gut und wohl. Es gibt aber auch solche, die sind unangenehm. Du hast das Recht, komische, blöde und unangenehme Gefühle zu haben. Sie sagen dir, dass etwas nicht stimmt und dir nicht gut tut. Du darfst deine Gefühle ausdrücken und mit uns darüber sprechen, auch wenn es schwierige sind und du glaubst, dass sie nicht zu dir passen.

Kinder sollen ihre Gefühle wahrnehmen, kennen und ihnen vertrauen dürfen. Ein Kind, dessen Empfindungen ernst genommen werden, kennt seine Gefühle besser und kann eher darauf beharren, dass sich etwas komisch, eklig oder unangenehm anfühlt.

(UN)ANGENEHME BERÜHRUNGEN

Es gibt Berührungen, die dir gut tun und dich richtig glücklich machen. Solche Berührungen sind für jeden Menschen wichtig. Es gibt aber auch solche, die unangenehm sind, dich verwirren, Angst machen oder sogar weh tun. Solche Berührungen darfst du zurückweisen. Kein Erwachsener hat das Recht, seine Hände unter deine Kleider zu stecken und dich an der Scheide, am Penis, am Po oder an deiner Brust zu berühren. Es gibt Erwachsene, die möchten von dir so berührt werden, wie du es nicht willst, zum Beispiel an ihren Geschlechtsteilen. Niemand hat das Recht, dich dazu zu überreden oder zu zwingen, auch wenn du diesen Menschen kennst und gern hast.

Das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper ist zentral in der Prävention sexueller Ausbeutung. Die Information, dass ein Kind sich Berührungen, die ihm unangenehm sind, nicht gefallen lassen muss, sollte Anlass sein, sexuelle Ausbeutung konkret zu benennen. Es gibt allerdings Körperkontakte, die lassen sich nicht vermeiden, so beispielsweise die ärztliche Untersuchung nach einem Unfall.

DU HAST DAS RECHT «NEIN» ZU SAGEN

Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht tun willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Lass uns gemeinsam überlegen, in welchen Situationen es sinnvoll ist, nicht zu gehorchen und mit welchen Mitteln du dich wehren kannst.

Sexuelle Gewalt ist eine Grenzüberschreitung und Neinsagen ist eine notwendige Grenzziehung. Kinder sollen darin bestärkt werden, eigene wie auch fremde Grenzen zu spüren, ernst zu nehmen und zu respektieren.

GUTE/SCHLECHTE GEHEIMNISSE

Es gibt gute Geheimnisse, die Freude machen und spannend sind, zum Beispiel wenn du jemanden mit einem Geschenk überraschen willst. Schlechte Geheimnisse, die dir ein un gutes Gefühl geben, sollst du unbedingt weiter sagen, auch wenn du versprochen hast, es nicht zu tun. Das hat nichts mit Petzen zu tun.

Der Geheimhaltungsdruck ist ein zentraler traumatisierender Faktor bei sexueller Ausbeutung. Die Unterscheidung in gute und schlechte Geheimnisse dient der Aufdeckung von tabuisierten Themen.

DU HAST DAS RECHT AUF HILFE

Wenn dich ein schlechtes Geheimnis belastet oder du etwas Unangenehmes erlebt hast, bitte ich dich, es mir oder einer anderen Person, der du vertraust, zu erzählen. Dann können wir versuchen, dir zu helfen. Höre bitte nicht auf zu erzählen, bis dir jemand glaubt. Lass uns gemeinsam überlegen, mit welchen Menschen du über «schwierige» Dinge reden kannst.

Gut informierte und selbstbewusste Kinder können sich unter Umständen gegen die Anfänge von sexuellem Missbrauch wehren. Dennoch kann jedes Kind in eine Situation kommen, in der es Hilfe braucht. Wichtig für Kinder ist der Hinweis, dass sie in Schwierigkeiten Hilfe suchen und mit einer Person ihrer Wahl über ihre Probleme reden sollen.

DU BIST NICHT SCHULD!

Wenn du es erlebt hast oder es dir passiert, dass ein Erwachsener oder ein älteres Kind dich sexuell ausbeutet, so bist du nicht daran schuld. Auch dann nicht, wenn du versucht hast, dich zu wehren. Es gibt Erwachsene, die übergehen trotzdem deine Grenzen. Vielleicht konntest du dich auch nicht wehren, weil deine Angst zu gross war. In keinem Fall bist du an der Ausbeutung schuld, egal was die Person, die übergriffig war, behauptet. Diese Person trägt immer die Verantwortung für das, was sie dir angetan hat.

Der Glaube an die Mitschuld des Opfers hält sich hartnäckig – nicht nur bei den Betroffenen selbst. Sie müssen von Schuldgefühlen entlastet und die Verantwortung für die Ausbeutung klar den Täter*innen zugewiesen werden.

Der vorliegende Text wurde in leicht veränderte Form aus der Broschüre: «Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen. Wie kann ich mein Kind schützen? Informationen und Anregungen für Eltern und Bezugspersonen von Kindern» entnommen.

Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen, Wie kann ich mein Kind schützen?, Informationen und Anregungen für Eltern und Bezugspersonen von Kindern, 2008, S.18-22.

Ausführliche Informationen zu sexueller Ausbeutung, Prävention und Adressen zu Beratungsangeboten finden Sie unter: **www.limita.ch**



Gesetzte Artikel

Art. 187^[1]_[SEP] 1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder^[1]_[SEP] es in eine sexuelle Handlung einbezieht,^[1]_[SEP] wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
- 3.1 Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

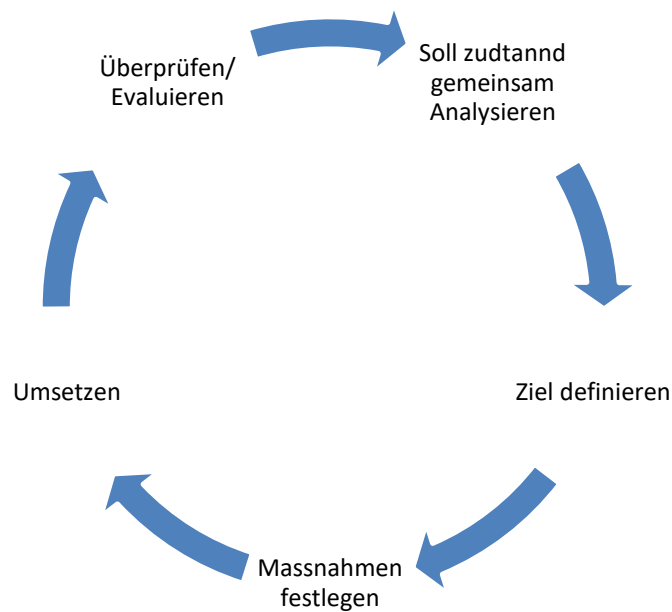
Art. 188^[1]_[SEP] Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.



Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen

Diese Fragen dienen als Unterstützung für das Team um zusammen mit der Leitung der interne «Ist Zustand» zu Reflektieren und anhand der zusammengetragenen Ergebnisse gemeinsamen Ziele zu definieren um anhand von abgeleiteten Massnahmen den «Soll Zustand» zu erarbeiten und in der Grundhaltung zu etablieren.





Anhang Nr. 4

Fotografieren

- Welche Kinderrechte (Wille des Kindes, schriftliche Abmachungen usw.) sind bekannt?

- Welche Situationen werden fotografiert oder gefilmt?

- Wie lange werden die Fotos verwendet oder archiviert?

Schlafen

- Welche Berührungen sind beim Einschlafritual angemessen?



Anhang Nr. 4

Austausch im Team

- Findet ein Austausch im Team statt?

Umgang mit Macht

- Wie ist dein Bewusstsein bezüglich dem Umgang mit Macht? Wo kann es Vorkommen die Macht angewendet wird?



KITAS · ASSAE · ASSAI

Interventionsleitfaden bei sexueller Ausbeutung in Kindertagesstätten und Horten

Zürich, 1. November 2013

Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS)
Association suisse des structures d'accueil de l'enfance (ASSAE)
Associazione Svizzera Strutture d'Accoglienza per l'Infanzia (ASSAI)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Kinder sollen in der Betreuungseinrichtung sicher sein	4
3	Definition der sexuellen Ausbeutung	4
4	Juristische Bestimmungen	5
5	Grundsätze	5
5.1	Schutz des Kindes	5
5.2	Meldung ernst nehmen	5
5.3	Hilfe holen	5
5.4	Ruhe bewahren	5
5.5	Mutmassliche/n Täter/in nicht alarmieren	6
5.6	Aufzeichnungen machen	6
6	Verdacht auf sexuelle Gewalt	6
6.1	Verdachtsmomente	6
6.2	Verdacht gegen Mitarbeitende der Kita	6
6.3	Verdacht gegen das Umfeld des Kindes	7
6.4	Verdacht gegen Kinder in der Kita/im Hort	7
7	Interventionsleitfaden	7
7.1	Allgemein	7
7.2	Kommunikation	8
7.3	Vorgehen bei Verdacht bezogen auf Mitarbeitende der Kita/des Hortes	8
8	Inkraftsetzung	11
9	Interventionsdiagramm bei sexuellen Übergriffen in Kitas	12
10	Wichtige Adressen	13
11	Quellen	15
	Anhang 1	16
	Anhang 2	17

1 Einleitung

Im Oktober 2012 hat KiTaS den "Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Gewalt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten" erarbeitet. Er enthält Regeln zur Prävention und dient zur Sensibilisierung und als Diskussionsvorlage für die Trägerschaften, die selbst einen Kodex erarbeiten wollen. Betriebe, die sich mit dieser Problematik auseinandersetzen, drücken Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern aus. Prävention ist ein erster wichtiger Schritt. Nichts desto trotz müssen sich die Betriebe Gedanken machen über den Fall, wenn...

Die Grundlage des Interventionsleitfadens bildet das Buch „Achtsam im Umgang — konsequent im Handeln“ der Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung (Hg.), Zürich, 2011, von Corina Elmer und Katrin Maurer.

Selbstverständlich wünscht man allen Betrieben, dass es nie zu einer Krisensituation in Bezug auf sexuelle Gewalt kommt. Wenn aber doch, sollte man vorbereitet sein. Es lässt sich besser in Ruhe überlegen, was zu tun ist, wenn noch nichts vorgefallen ist, als wenn es bereits brennt. Dieses Papier soll Kindertagesstätten und Horten bei der Erarbeitung eines eigenen Interventionsleitfadens unterstützen und die wichtigsten Regeln sowie den Prozessablauf aufzeigen.

Es soll Hinweise dazu geben,

- was zu beachten ist,
- wer zu informieren ist,
- wie wir vorzugehen haben,
- wer zu schützen ist.

Wichtig ist, dass dieses Raster von jedem Betrieb auf die eigenen Verhältnisse angepasst wird und die für den Betrieb gültigen Anlaufstellen vermerkt sind.

Der Prozess des Erarbeitens ist äusserst wichtig, weil er dazu beiträgt, dass die Angelegenheit von den Beteiligten verinnerlicht und getragen wird. Erst wenn ein Team um Standards und den Verhaltenskodex ringt, formen sich gemeinsame Haltungen.¹

¹ Siehe Limita-Homepage www.limita-zh.ch

2 Kinder sollen in der Betreuungseinrichtung sicher sein

Im Vordergrund aller Maßnahmen steht immer der Schutz der Kinder. Sexuelle Ausbeutung und sexuelle Grenzverletzungen gelten als zentraler Angriff auf die Persönlichkeit der Betroffenen. In den Kitas und Horten wird weder grenzverletzendes Verhalten noch sexuelle Ausbeutung geduldet. Grenzverletzende Handlungen sollen geahndet werden oder besser gar nicht vorkommen. Kinder sollen in den Betreuungseinrichtungen sicher sein. Es soll Klarheit bestehen, was in Ordnung ist und was nicht.

Die Regeln zur Prävention in der täglichen Arbeit sind im Verhaltenskodex aufgeführt. Werden neue Mitarbeitende eingestellt, werden diesen die Grundsätze aus dem Verhaltenskodex vermittelt. Die neuen Mitarbeitenden unterschreiben eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Kodex. Sie werden geschult, so dass sie die Regeln zur Prävention in der täglichen Arbeit umsetzen können. Diese Regeln werden im gesamten Betrieb angewendet und haben bei Nichteinhaltung arbeitsrechtliche Konsequenzen. Das hat zur Folge, dass Verstöße gegen den Kodex im Arbeitszeugnis erwähnt werden dürfen.

3 Definition der sexuellen Ausbeutung

„Sexuelle Ausbeutung ist eine sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit einem Jugendlichen oder Kind, das diesen Handlungen aufgrund der intellektuellen und emotionalen Entwicklung nicht frei und informiert zustimmen kann. Der Erwachsene nützt den Wissens- oder Erfahrungsvorsprung und ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis aus, um das Kind (oder den Jugendlichen) zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung der Geheimhaltung, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.“²

„Die eindeutige Benennung von sexuellen Ausbeutungshandlungen und klare Regelungen im Umgang mit „heiklen Situationen“ ist ein wichtiger Schutz sowohl für die Kinder als auch für die Mitarbeitenden. Dabei darf es auf keinen Fall darum gehen, ein körperfeindliches Klima zu schaffen, das keine gegenseitigen Berührungen mehr zulässt, sondern es geht darum, eine Auseinandersetzung und Klarheit über Grenzen im gegenseitigen Kontakt zu schaffen.“³

Kinder brauchen Körperkontakt und er soll ihnen auch gewährt werden. Das erfordert von den Mitarbeitenden ein professionelles Rollenverständnis und den bewussten Umgang mit Nähe / Distanz und persönlichen Grenzen.

² Sgroi, Suzanne, in: Kazis, Cornelia: Dem Schweigen ein Ende. Sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Familie. Basel 1994, Seite 16

³ Leitfaden für Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich, Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung, Limita Zürich, Seite 8

4 Juristische Bestimmungen

Im Allgemeinen schützt das Gesetz Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gegen sexuelle Handlungen, die von über 16-jährigen begangen werden, wenn zwischen Täter/in und Opfer ein Altersunterschied von mehr als drei Jahren besteht.

Minderjährige über 16 Jahre sind darüber hinaus geschützt, wenn sie sich in einer persönlichen Notsituation (z.B. in einer therapeutischen Beziehung) oder in einer Abhängigkeitssituation befinden (z.B. beruflich Vorgesetzte-Mitarbeitende-Verhältnis) (siehe Anhang 1).

Bei den üblichen Betreuungsaufgaben existiert eine Sorgfaltspflicht. Die Betreuungspersonen sind für die ihnen anvertrauten Kinder (gegenüber den Eltern und den Kindern) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet auch eine Aufsichtspflicht, um unter anderem auch eventuelle sexuelle Gewalt zu verhindern. Die Mitarbeitenden sind für den Schutz und das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Delikte gegen die sexuelle Integrität sind Officialdelikte. Mitarbeitende von Kitas sind demzufolge verpflichtet, Übergriffe an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu melden (Meldepflicht). Wird dies unterlassen, kann die unterlassende Person angezeigt werden. Eine anonyme Meldung ist möglich.

5 Grundsätze

5.1 Schutz des Kindes

Oberstes Ziel ist der Schutz des Kindes vor weiterer Gewalt und die Sorge um das Wohlergehen des Kindes.

5.2 Meldung ernst nehmen

Nehmen Sie eine Meldung über einen Vorfall ernst. Es braucht viel Mut und Zivilcourage der meldenden Person, eine Äusserung bezüglich sexueller Gewalt zu machen.

Wenn die Meldung von einem Kind gemacht wird: Nehmen Sie das Kind ernst und glauben Sie ihm, aber befragen sie es nicht. Das ist ausschliesslich Aufgabe der Fachpersonen.

5.3 Hilfe holen

Sie sind nicht alleine! Kita-Mitarbeitende wenden sich an die Kita-Leitung (sofern diese nicht selbst involviert ist). Sie weiss, welche Fachstellen im Verdachtsfall beigezogen werden sollten. Ist die Kita-Leitung selbst involviert, geht die Meldung an die nächste höhere Instanz.

Wird die Meldung nicht ernst genommen oder ist keine übergeordnete Instanz vorhanden, sind auf direktem Weg Aufsichtsbehörden oder Fachstellen einzuschalten (siehe Kapitel 10: Wichtige Adressen).

5.4 Ruhe bewahren

Überstürzen Sie nichts! Bewahren Sie Ruhe und seien Sie besonnen!

Überreaktionen und unbedachtes Vorgehen können zu Traumatisierungen des Kindes führen und eine Überführung des Täters/der Täterin erschweren/verunmöglichen.

5.5 Mutmassliche/n Täter/in nicht alarmieren

Keine Verdachtsmomente zum/r mutmasslichen Täter/in durchdringen lassen. Sie/ihn nicht mit dem Verdacht konfrontieren, sonst erhöht er/sie den bereits vorhandenen Druck auf das Kind. Zudem besteht die Gefahr, dass er/sie den Arbeitsort wechselt.

5.6 Aufzeichnungen machen

Sammeln und notieren Sie Indizien und Fakten. Das kann für eine Anzeige und für das Gericht wichtig werden.

6 Verdacht auf sexuelle Gewalt

6.1 Verdachtsmomente

Jedes Mädchen und jeder Junge versucht auf eine ganz persönliche Weise, sich gegen die sexuelle Ausbeutung zu wehren. Eindeutige Signale oder auch Symptome gibt es kaum, sie sind so vielfältig wie die Kinder selbst und hängen von ganz verschiedenen Faktoren ab, etwa vom Alter, Geschlecht und von der Persönlichkeit eines Kindes.

Nicht jede Form sexueller Ausbeutung ist für jedes Kind gleich traumatisierend. Grundsätzlich gilt: Je näher der/die Täter/in einem Kind ist, je länger die sexuelle Gewalt ausgeübt wird und je intensiver die Ausbeutung ist, desto schwerwiegender sind die Folgen für die Betroffenen. Umgekehrt bedeutet dies, dass ein frühzeitiges Erkennen und Stoppen von sexueller Ausbeutung die Folgen für ein betroffenes Kind erheblich lindern können.⁴

Der Verdacht kann sich gegen Mitarbeitende der Kita, gegen das persönliche Umfeld des Kindes oder andere Kinder in der Kita richten. Je nachdem, auf wen sich der Verdacht richtet, ist ein unterschiedliches Vorgehen sinnvoll.

6.2 Verdacht gegen Mitarbeitende der Kita

Der Verdacht auf sexuelle Gewalt kann entstehen, wenn

- plötzliche und unerklärliche Änderungen des kindlichen Verhaltens oder
- Auffälligkeiten bei den Mitarbeitenden beobachtet werden.

1) Beobachtungen von Mitarbeitenden: Grundsätzlich erfolgt eine Meldung unmittelbar an die Kita-Leitung (siehe Kapitel 5.3). Diese initiiert und koordiniert die weiteren Schritte.

Ausnahme: Wenn die Leitung nicht reagiert oder selbst involviert ist, muss die übergeordnete Instanz (Organigramm) informiert werden.

Der erste Schritt besteht darin, plausible Gründe für das auffällige, kindliche Verhalten zu suchen und auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen.

⁴ Siehe Homepage Kinderschutzschweiz.ch

2) Eltern schöpfen Verdacht: Eltern wenden sich mit ihrem Problem an die Leitung der Kita. Diese muss das weitere Vorgehen mit den Eltern absprechen und koordinieren.

KiTaS behandelt in diesem Leitfaden Verdachtsmomente, die **gegen die Mitarbeitenden der Kita/des Hortes** gerichtet sind.

6.3 Verdacht gegen das Umfeld des Kindes

Wenn der Verdacht aufkommt, dass ein Kind in seinem persönlichen Umfeld (sexuelle) Gewalt erlebt, ist in jedem Fall eine Fachstelle beizuziehen. Es ist oft sehr schwierig abzuschätzen, ob eine Gefährdung des Kindeswohles vorliegt oder nicht. Sobald die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) involviert oder informiert wird, ist diese verpflichtet, eine Strafuntersuchung einzuleiten. Es handelt sich um ein Officialdelikt und muss von Amtes wegen verfolgt werden. Es muss – unabhängig vom Willen der geschädigten Person - eine Strafuntersuchung eingeleitet werden. Ein Rückzug der Anzeige ist nicht möglich. Es ist also gut zu überlegen, wann die KESB informiert werden soll.

KiTaS beschränkt sich bei Verdacht gegen das Umfeld des Kindes auf obige Hinweise.

6.4 Verdacht gegen Kinder in der Kita/im Hort

Entsteht bei Mitarbeitenden der Verdacht auf Übergriffe zwischen Kindern in der Kita/im Hort oder wendet sich ein Kind an Mitarbeitende, wird sein Anliegen ernst genommen und altersgerechtes Handeln wird allenfalls eingeleitet.

Übergriffe zwischen Kindern müssen **immer pädagogisch** angegangen werden. Die Vorgehensweise ist im pädagogischen Konzept festzuhalten. Die Handlung zwischen den beteiligten Kindern kann Teil einer normalen Entwicklung sein. Sexualisiertes gewalttätiges Verhalten eines Kindes kann aber auch (muss aber nicht) Ausdruck einer eigenen Ausbeutungssituation sein. Das betroffene und auch das tätliche Kind werden betreut.

Auch hier gilt: ein Alleingang ist nicht sinnvoll. Vernetzung ist wichtig.

Übergriffe zwischen Kindern in der Kita/im Hort werden hier nicht weiter behandelt.

7 Interventionsleitfaden

7.1 Allgemein

Es ist sehr wichtig, dass der Interventionsleitfaden präventiv erstellt wird. Treffen Vorfälle sexueller Gewalt einen Betrieb unvorbereitet, ist es äusserst schwierig, dem massiven Handlungsdruck standzuhalten. Institutionen, die über ein geregeltes Interventionsverfahren verfügen, sind der heiklen und komplexen Problemsituation eher gewachsen und können durch ein kompetentes Vorgehen weitere Folgeschäden verhindern.⁵

Eine Meldung kann durch ein Kind, dessen Eltern, aussenstehende Personen oder Mitarbeitende erfolgen. Die Meldung erfolgt in der Regel immer an die Kita-Leitung (siehe Kapitel 5.3.) Sie plant und koordiniert die nachfolgenden Interventionen.

⁵ vgl. Elmer Corina und Maurer Katrin: Achtung um Umgang – konsequent im Handeln, Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, Zürich 2011, S. 75

Zusätzlich zu den unter Punkt 5 definierten Grundsätzen gelten nachfolgende Regeln:

- Fach- und Beratungsstellen und/oder die Polizei in Ihrer Nähe werden von Anfang an mit einbezogen. Das Vorgehen sowie die Fallführung werden mit allen involvierten Stellen abgesprochen.
- Es ist zu prüfen, ob die Eltern des Kindes in irgendeiner Form in den Vorfall verwickelt sind. Erst bei einem klaren Nein werden die Eltern des Kindes einbezogen.
- Die Bedürfnisse des Kindes bzw. seiner Eltern werden respektiert. Sie werden soweit wie möglich in die Planung und Realisierung von Interventionsschritten einbezogen.
- Das betroffene Kind darf weder von den Eltern noch von Mitarbeitenden der Kita befragt werden. Das Kind gilt ansonsten bei der Einvernahme als juristisch beeinflusst und seine Aussage verliert dadurch an Bedeutung. Die Befragungen müssen von Fachpersonen für Kinderbefragungen bei sexuellem Missbrauch durchgeführt werden.
- Für das betroffene Kind werden bei Bedarf Hilfsangebote (z.B. kindsgerechte Therapie) bereitgestellt.
- Dem Kind wird zu verstehen gegeben, dass es keine Schuld hat, dass man es schützt, seine Not versteht und ihm hilft.
- Das Kind wird von Schuldgefühlen entlastet. Ihm wird vermittelt, dass die Verantwortung beim Täter/der Täterin liegt.
- Das Opfer ist vor dem Täter/der Täterin zu schützen. Jede Konfrontation wird vermieden.
- Auch die Eltern brauchen Unterstützung. Sie können ein schlechtes Gewissen haben. In diesem Fall kann ihre Reaktion abwehrend sein.

7.2 Kommunikation

KiTaS empfiehlt, dass sich jede Trägerschaft mit der Kommunikation in Krisensituationen auseinandersetzt und ein Krisenkommunikationskonzept erstellt. Es soll klar sein, wer im Krisenfall kommuniziert/Auskunftsperson ist, worüber und wann informiert wird, wie der Umgang mit Medien erfolgt etc.

Wichtig ist eine klare und saubere Kommunikation mit der höchst möglichen Transparenz unter Beachtung des Opferschutzes. Damit wird die Glaubwürdigkeit der Betreuungseinrichtung gewahrt.

7.3 Vorgehen bei Verdacht bezogen auf Mitarbeitende der Kita/des Horts

Die nachfolgende Liste zeigt Schritt für Schritt, wie bei einem Verdachtsfall gegen Mitarbeitende vorgegangen werden kann. Der zeitliche Ablauf muss den Umständen angepasst werden. Im Ernstfall werden **immer Fachpersonen beigezogen**, die bei der Planung beraten und unterstützen.

Prozess	Zuständigkeiten
Meldung <ul style="list-style-type: none"> • Eine Meldung über sexuelle Gewalt oder den Verdacht darauf kann durch ein Kind, dessen Eltern, aussenstehende Personen oder Mitarbeitende erfolgen. • Die Meldung erfolgt an die Leitung. • Die meldende Person ist ernst zu nehmen und von deren Wahrhaftigkeit auszugehen. • Die Information wird wortgetreu und schriftlich protokolliert. • Bei Betroffenheit der Leitung -> Meldung an die nächste höhere Stelle 	Leitung oder übergeordnete Instanz
Sofortmassnahmen, Einbezug von Fachstellen <ul style="list-style-type: none"> • Ruhe bewahren! Nichts überstürzen, aber handeln, und zwar nicht allein, sondern sofort eine Fachstelle einbeziehen. • Die Leitung involviert die vorgesetzte Instanz (Vorstand/Geschäftsleitung/Stiftungsrat). • Sie holt juristischen Rat ein. • Der Fall wird beurteilt und das weitere Vorgehen wird mit der vorgesetzten Instanz besprochen. • Es werden eventuell weitere Fachstellen beigezogen. • Bei erhärtetem Verdacht wird das weitere Vorgehen mit Fachstellen und der Polizei abgesprochen. 	Leitung Übergeordnete Instanz Juristin Fachstellen (Kapitel 10) Polizei
Kontaktperson bezeichnen <ul style="list-style-type: none"> • Die vorgesetzte Instanz benennt eine zuständige Kontaktperson aus ihren Reihen. Sämtliche Informationen laufen über diese Kontaktperson. • Die vorgesetzte Instanz entscheidet zusammen mit allen Beteiligten, welche Informationen an wen weitergegeben werden. • Die Mitarbeitenden werden zu gegebener Zeit informiert und begleitet. 	Übergeordnete Instanz Kontaktperson
Abklärung und Beurteilung <ul style="list-style-type: none"> • Die Fallführung wird organisiert. Das Vorgehen wird geplant und dokumentiert. Hat sich der Verdacht bestätigt, ist er ausgeräumt oder immer noch ungeklärt? Je nachdem sind unterschiedliche Vorgehensweisen nötig. • Braucht es eine Hospitalisierung? Eine polizeiliche Intervention? Eine ärztliche Untersuchung oder weitere Kinderschutzmassnahmen? 	Übergeordnete Instanz Kontaktperson Fachstellen
1) Verdacht ausgeräumt	
Info an betroffene Eltern, Mitarbeitende Es erfolgt eine offene und ehrliche Information, ohne den zu Unrecht Beschuldigten zusätzlich zu belasten.	Leitung Übergeordnete Instanz

Prozess	Zuständigkeiten
Abschlussgespräch und Auswertung mit allen Beteiligten Überprüfung des Vorfalls im Rückblick. Der Ablauf wird analysiert, ausgewertet und schriftlich dokumentiert.	Leitung + alle involvierten Personen
2) Verdacht ungeklärt	
Weiter beobachten und dokumentieren Beobachtungen und Dokumentation werden weitergeführt bis der Verdacht ausgeräumt oder bestätigt ist.	Leitung + allfällig Mitwissende
3) Verdacht bestätigt -> Weiterführen	
Information Das Krisenkommunikationskonzept der Kita kommt zur Anwendung. Darin sollte festgelegt sein <ul style="list-style-type: none"> - wer, worüber, wann informiert wird - wer Auskunftsperson ist (ansonsten ist niemand auskunftsberechtigt) - ob eine Hotline eingerichtet wird - ob ev. eine Informationssperre verhängt wird usw. Die Kita-Leitung kümmert sich um die Mitarbeitenden.	Leitung
Anzeige Bei erhärtetem Verdacht erfolgt eine Anzeige. Dies geschieht in Rücksprache mit dem betroffenen Kind und dessen Eltern. Eltern bzw. Betrieb erstatten beim nächsten Polizeiposten Anzeige. Das weitere Vorgehen wird mit der Polizei abgesprochen. Die beschuldigte Person wird durch die Polizei befragt, allenfalls in Untersuchungshaft genommen. In Fällen von (vermuteten) Übergriffen ohne Strafanzeige Der Vorfall wird schriftlich mit den getroffenen Massnahmen dokumentiert. Es werden Regeln für eine allfällige weitere Beschäftigung festgelegt und später überprüft.	Leitung Eltern Polizei
Allfällige Befragungen Die Untersuchung wird von der Polizei durchgeführt.	Polizei
Betroffenes Kind und seine Eltern Das betroffene Kind wird vor dem/der mutmasslichen Täter/in geschützt und bei Bedarf unterstützt. Die Eltern werden begleitet, informiert und miteinbezogen.	Fachstellen, nach Absprache

Prozess	Zuständigkeiten
<p>Beschuldigte/r Mitarbeitende Holen Sie sich juristische Hilfe für die arbeitsrechtlichen Massnahmen. Sie haben als Arbeitgeber auch eine Fürsorgepflicht gegenüber dem/r Arbeitnehmer/in. Opfer und Beschuldigte/r haben zwingend unterschiedliche Ansprechpersonen. Der/die Beschuldigte wird informiert, dass er/sie sich bei der Opferhilfe Beratung holen kann.</p>	<p>Leitung</p>
<p>Weitere Mitarbeitende Die Mitarbeitenden werden über die allfällige Freistellung des/der Beschuldigten informiert. Es wird mit dem Juristen oder der Polizei abgesprochen, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt den Mitarbeitenden weitergegeben werden. Die polizeilichen Ermittlungen dürfen nicht gefährdet werden. Die Mitarbeitenden verpflichten sich zu Stillschweigen. Sie werden begleitet und unterstützt. Eine Supervision kann helfen, die Situation auszuhalten und zu bewältigen.</p>	<p>Leitung Übergeordnete Instanz</p>
<p>Übrige Eltern, Umfeld Die Eltern und das übrige Umfeld (Behörden, Medien, Nachbarn) werden ehrlich und offen informiert, soweit es das Verfahren zulässt.</p>	<p>Leitung Übergeordnete Instanz Nach Absprache</p>
<p>Abschlussgespräch / Auswertung mit allen Beteiligten Überprüfung des Vorfalls im Rückblick Der Ablauf wird analysiert, ausgewertet und schriftlich dokumentiert.</p>	

8 Inkraftsetzung

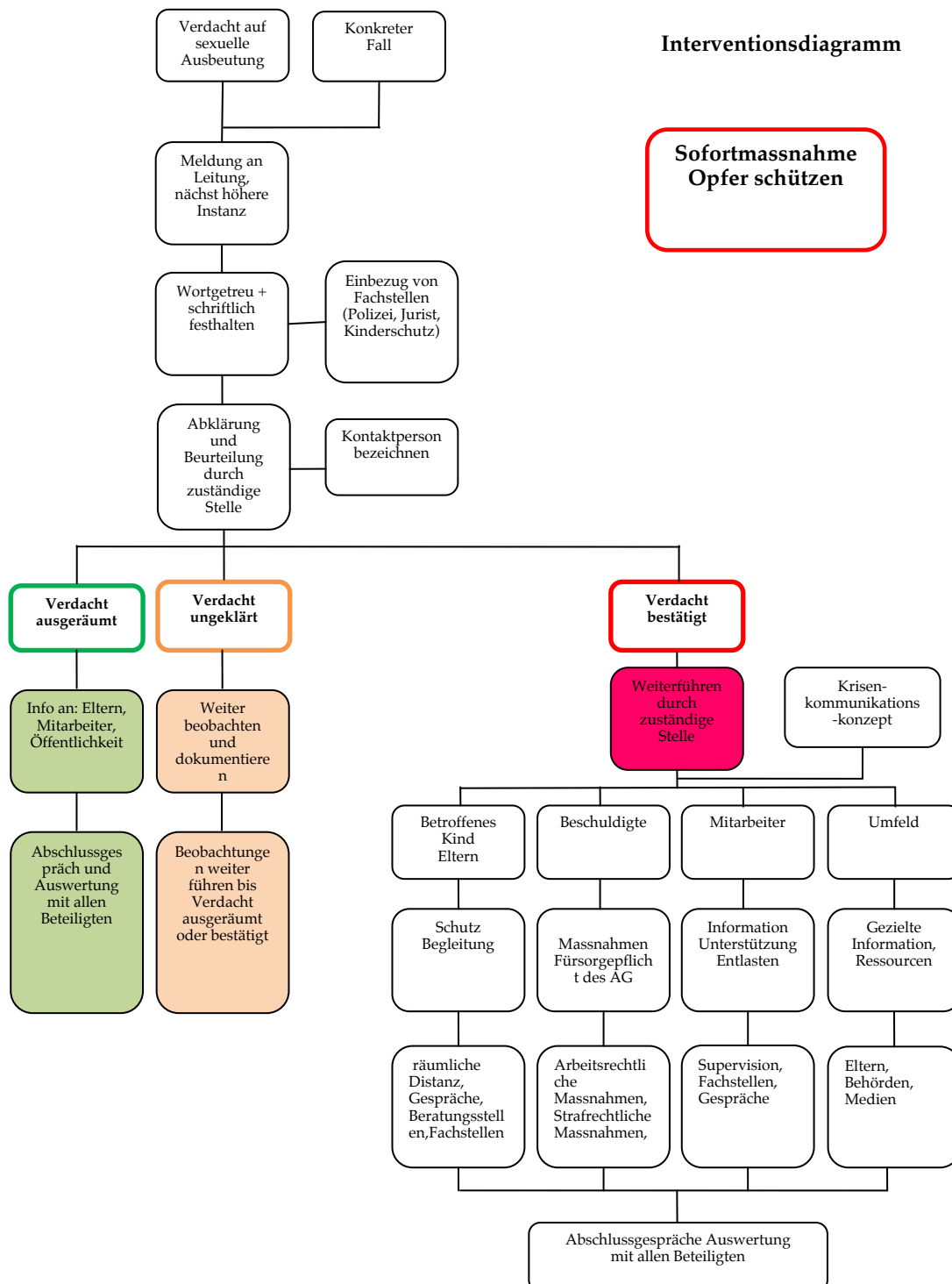
Der erarbeitete Interventionsleitfaden der Kita/des Horts wird von der internen zuständigen Instanz (Vorstand, Stiftungsrat, Gemeindebehörde) gutgeheissen und in Kraft gesetzt. Er wird periodisch überprüft.

In Zusammenarbeit mit externen Fachstellen werden die Mitarbeitenden im Rahmen des Weiterbildungsangebots auf dieses Thema geschult.

9 Interventionsdiagramm bei sexuellen Übergriffen in Kitas

Das nachfolgende Diagramm stellt einen möglichen Ablauf bei einem sexuellen Übergriff dar.

Das Diagramm dient als Vorlage und wurde freundlicherweise vom Kinderheim Hubelmatt, Luzern zur Verfügung gestellt. Es kann den eigenen Bedürfnissen angepasst werden – dazu finden Sie einen leeren Raster im Anhang 2.



10 Wichtige Adressen

Die Fachstellen (Opferberatungsstellen, Kinderschutzgruppen etc.) sind in den Kantonen unterschiedlich organisiert. Die untenstehende Auflistung ist nicht vollständig. Suchen Sie die für Sie zuständige regionale oder kantonale Stelle und notieren Sie in der Tabelle die für Ihre Kita/Ihren Hort wichtigen Telefonnummern, Adressen und Internetadressen (**bitte ergänzen**):

Adressen	Erreichbarkeit
Nächster Polizeiposten	
Zuständige Opferhilfe- / Opferberatungsstelle	
Aufsichtsbehörde der eigenen Kita	
Zuständige Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	
Zuständige Kinderschutzgruppe	
Weitere Fachstellen	

Opferberatungsstellen:

Eine Übersicht finden Sie auf:

www.sodk.ch/fachbereiche/familien-und-gesellschaft/opferhilfe/wwwopferhilfe-schweizch/opferhilfe-beratungsstellen/

www.limita-zh.ch: Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung

www.castagna-zh.ch: Beratungs- u. Informationsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder

www.kinderschutz.ch: Stiftung Kinderschutz Schweiz

Sie finden auf den Internetseiten der obenstehenden Organisationen weitere Links.

Region Deutschsprachiges Mittelland

www.lantana-bern.ch: Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kinder

www.kinderkliniken.insel.ch/?id=13911

Region Ostschweiz

Schaffhausen:

kesb@ktsh.ch

[www.sh.ch/Kindes-und Erwachsenenenschutz/4028.0.html](http://www.sh.ch/Kindes-und-Erwachsenenschutz/4028.0.html)

St. Gallen:

www.kispisg.ch/?menu=ksz&sub=invia

Lichtenstein:

fa6 Fachstelle für Sexualfragen und HIV Prävention (www.fa6.li)

Fachgruppe für sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (www.llv.li, Tel.: 00423 236 72 27)

11 Quellen

Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung, Ein Leitfaden für Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich; Limita Zürich

Richtlinien über Prävention und Massnahmen bei sexueller Ausbeutung in der Pfadibewegung Schweiz, Juni 2002

Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln; Limita Zürich, 2011

Ulli Freund; Sexuelle Übergriffe unter Kindern, Handbuch zur Prävention und Intervention; Mebes & Noack, 2012

Kazis, Cornelia: Dem Schweigen ein Ende; Lenos Pocket, 2. überarb. Auflage, 1994

Dok-Serie: Schweizer Verbrechen im Visier: Chronik eines Missbrauchs - Ein Film von Michèle Sauvain

Wir bedanken uns herzlich beim Kinderheim Hubelmatt, Luzern für das Zurverfügungstellen des Interventionsdiagramms.

Anhang 1

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187

1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3.1 Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

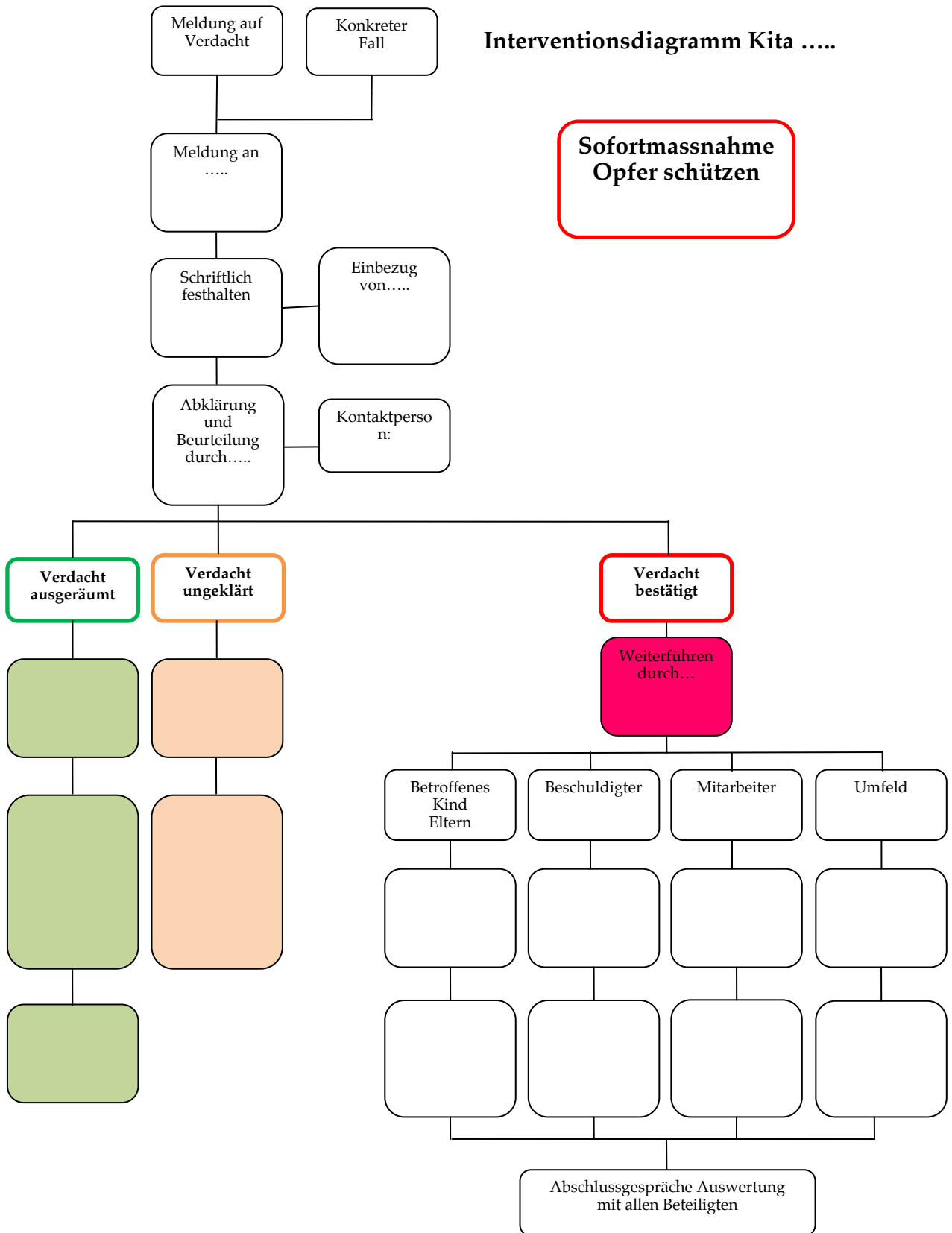
Art. 188

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

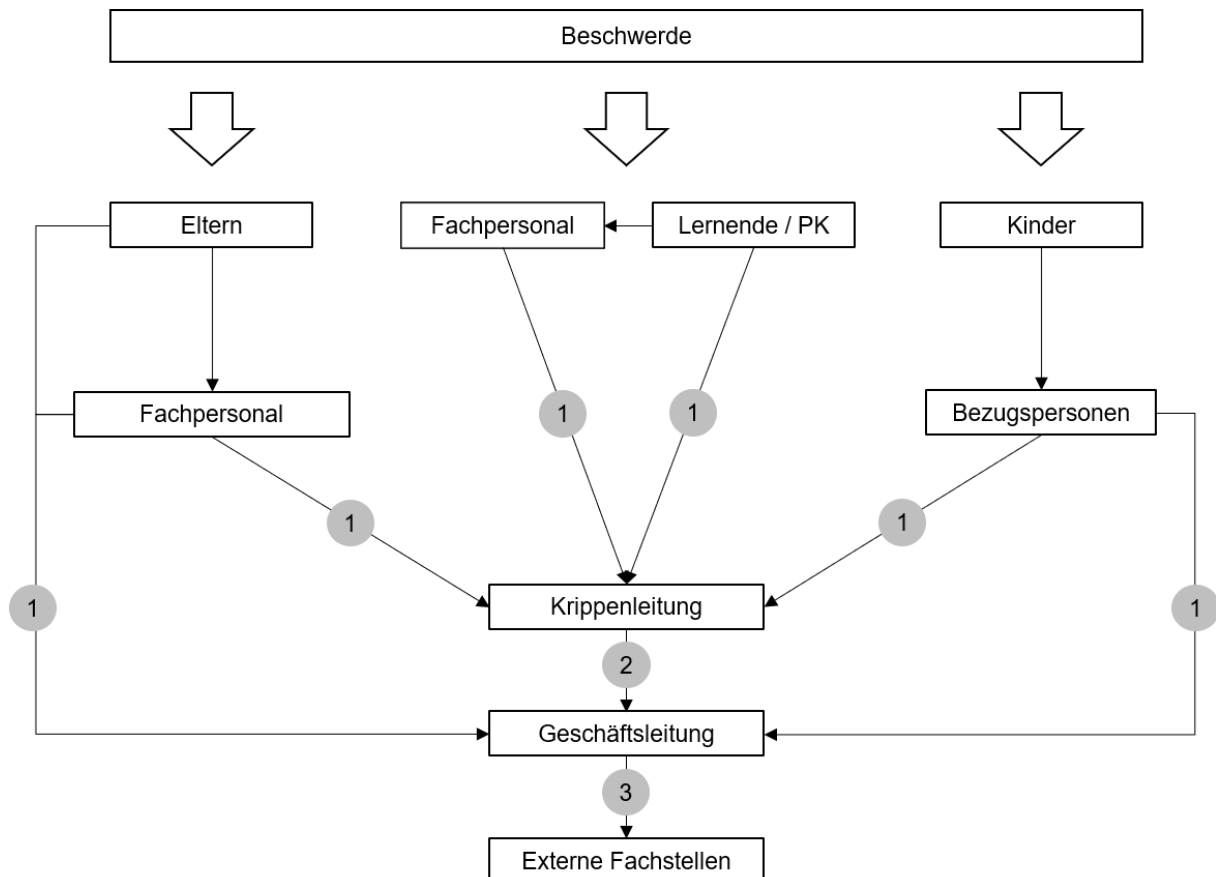
Anhang 2





Beschwerdeweg

Das nachfolgende Diagramm definiert den Beschwerdeweg bei einem vermuteten Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt.



1. Verpflichtende Info (Beschwerde) an die Krippenleitung

Wird ein unangemessenes Verhalten oder eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen oder darauf hingewiesen, muss umgehend die Krippenleitung informiert werden. Sollte der Verdacht die Krippenleitung betreffen oder reagiert diese nicht, muss die Geschäftsleitung umgehend informiert werden.

2. Interne Gefährdungseinschätzung

Nach der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmassnahmen, erfolgt die Informierung der Geschäftsleitung, sowie eine Plausibilitätsprüfung.

3. Externe Fachstellen konsultieren

Wird während der internen Gefährdungsbeurteilung externe fachliche Beratung benötigt, wird diese hinzugezogen.

Beratungs- und Fachstellenliste



Name	Adresse	Telefon	E-Mail	Website
Limita Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung	Bertastrasse 35 8003 Zürich	044 450 85 23	info@limita-zh.ch	www.limita-zh.ch
Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich	Steinwiesstrasse 75 8032 Zürich	(Zentrale): 044 266 71 11 24h erreichbar)	kinderschutz.sekretariat@kispi.uzh.ch	www.kinderschutzgruppe.ch
Fachberatung Kinderschutz (FK) Die FK ist den Sozialzentren der Sozialen Dienste Stadt Zürich angegliedert.	Telefonische Beratungsgespräche für Fachpersonen zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen und zur Vorgehensplanung	(Zentrale): 044 412 77 33	Keine	keine
Stadt Zürich Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	Stauffacherstrasse 45 8004 Zürich Postadresse Postfach 8225 8036 Zürich	044 412 11 11	kesbkontakt@zuerich.ch	www.stadt-zuerich.ch/kesb
Beratungsstelle kokon Ist eine vom Kanton Zürich gemäss Opferhilfegesetz (OHG) anerkannte Beratungsstelle.	Gemeindestrasse 48 8032 Zürich	044 545 45 40	info@kokon-zh.ch	kokon-zh.ch
Opferberatung Zürich Fachstelle der Stiftung Opferhilfe Zürich	Gartenhofstrasse 17 8004 Zürich	044 299 40 50	opferberatung@obzh.ch	www.obzh.ch/
CATAGNA Beratungs- und Informationsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, weibliche Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen	Universitätsstrasse 86 8006 Zürich	044 360 90 40	mail@castagna-zh.ch	www.castagna-zh.ch